

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-64752](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-64752)

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Erscheint wöchentlich drei Mal — Dienstags, Donnerstags und Sonnabends — in 1/2 Bogen groß Quart-Format. Der Vorausbezahlungspreis beträgt für das Quartal 48 Grote. — Auswärtige Bestellungen übernehmen alle Postexpeditionen; hiesige die Redaction und die Buchdruckerei von H. Klesser, Haarenstraße 44. Anzeigen werden die Zeile oder deren Raum mit 1 Grotten bezahlt.

IX. Jahrgang.

Sonnabend, den 27. März 1852.

N^o 35.

Bestellungen auf den Beobachter

für das mit dem 1. April beginnende zweite Quartal ersucht die Redaction, baldigst erneuern und neue gleichfalls möglichst frühzeitig machen zu wollen. Auswärtige Bestellungen nehmen alle Post-Anstalten des Landes, sowie auch die Haupt-Postamts-Zeitungs-Expedition in Oldenburg in unfrankirten Briefen entgegen; hiesige Bestellungen werden bei der Redaction des Beobachters oder auch in der Buchdruckerei von H. Klesser, Haarenstraße Nr. 44, gemacht. Der Vorausbezahlungspreis beträgt für das Vierteljahr 48 Grote.

Deutschland.

Oldenburg. — Landtagsbericht. (23. Sitzung, März 23.) Einige Eingänge werden erledigt. Tagesordnung: Fortsetzung der Revision des Staatsgrundgesetzes.

Der Art. 50 des Staatsgrundgesetzes gestattet der Staatsregierung, im Falle eines Aufstandes einige staatsgrundgesetzliche Rechte einstweilen (1) zu hemmen. Der Entwurf behnt diese Befugniß auch auf die Presse aus und der Ausschuß befürwortet diese Ausdehnung. Hierüber entstand eine kurze Discussion. Mölling wollte mit dem Staatsgrundgesetz auch während des Aufstandes keine Beschränkung der Presse, die eben so sehr beruhigen als aufreizen könne; jedenfalls aber biete das dehnbare Wort „einstweilen“ zu willkürlicher unbegründeter Ausdehnung des Ausnahmezustandes die bequemste Gelegenheit. Es werde weit angemessener heißen: „während der Dauer des Aufstandes“, wodurch ein factischer Zustand bezeichnet werde, und worin ein faßlicher Begriff enthalten sei. Nachdem Müller dagegen bemerkt, daß das Eine wie das Andere der Deutung unterliege, wurde der Ausschußantrag angenommen.

Ueber den Art. 51 des Staatsgrundgesetzes: Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt, welche der Entwurf (Art. 55) dahin beschränkt:

Die Auswanderungsfreiheit kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden“ womit der Ausschußantrag, nur in anderer Fassung, übereinstimmt, erhob sich eine längere Debatte, an welcher sich einerseits Mölling und Bargmann und andererseits Selkmann II., Morell und Schloifer beteiligten.

Von jener Seite wurde darauf hingewiesen, daß das Auswanderungsrecht den politischen und socialen Zuständen Europas gegenüber von Tage zu Tage wichtiger werde; daß alle Freiheit verloren sei, wenn man nicht einmal mehr durch die Flucht den Uebeln sich entziehen dürfe, welche Einem drückten; daß man aus der Staatsgesellschaft, wie aus jeder andern jederzeit scheiden dürfe, und daß wer

sich seiner Rechte daran und der Vortheile derselben begeben, auch von ihren Lasten entbunden sein müsse. Der Entwurf lasse zu, unbegränzt das Auswanderungsrecht dem geborenen Wehrpflichtigen zu nehmen, bis er seine Wehrpflicht erfüllt, da doch schon der 3. Landtag in der Lösung und im Fahren-eide eine Gränze gezogen. Es empöre endlich das sittliche Gefühl, Denjenigen zurückzuhalten, der vielleicht nur aus Abscheu gegen einen Stand auswandern wolle, welcher nachgerade nur dazu diene, die Freiheit der Völker unter den Despotismus zu beugen und gegen einen Eid, der nach jetziger moderner Fassung nur zum blinden mechanischen Gehorsam verpflichte.

Von der andern Seite wurde entgegenget, daß die geschilderten Zustände sich in unserm Lande nicht fänden, daß Gesetze aber auf bestehende Zustände, nicht auf Möglichkeiten gebaut werden müßten, daß ein das Auswanderungsrecht so weit beschränkendes Gesetz nicht zu erwarten sei und daß es bis zu dessen Erlassung bei der staatsgrundgesetzlichen Bestimmung bleibe. Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Wir gelangen zu einem Gegenstande von der höchsten Bedeutung, und welcher das allgemeine Interesse in Anspruch nimmt, zu der Frage: Ob Grund und Boden dem freien Verkehr ohne Beschränkung zu übergeben sei? Der Entwurf hat den Art. 57 des Staatsgrundgesetzes:

„Jeder Grundeigentümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern“ gänzlich gestrichen. Der Ausschuß hält ihn aufrecht, jedoch mit dem Zusatz:

„insoweit nicht die künftige Gesetzgebung aus Rücksichten des allgemeinen Wohls und staatswirtschaftlichen Gründen im Herzogthum und im Fürstenthum Lübeck Beschränkungen bestimmen wird. Bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze in Kraft.“

Klavemann hielt, entschieden auf dem Standpunkt der Linken, die Beibehaltung und sofortige Ausführung der freien Veräußerungsbefugniß ungefährlich und wünschenswerth, wollte indes keinen Antrag

darauf stellen, durch Unwohlsein verhindert ihn zu begründen. Indes machte Niebour den Antrag, wie wir ihn oben aus dem Art. 57 des Staatsgrundgesetzes vorangestellt, zu dem seinigen, den die Linke sich aneignete. Dieser Antrag wurde von Mölling vertheidigt. Er bemerkte: Der Entwurf habe durch Streichung des Art. 57 eine der größten Berechtigungen des Jahrhunderts zurückgewiesen und eins der größten Bedürfnisse der Zeit unbefriedigt gelassen. Der Ausschuß, den obigen Satz anerkennend, hebe ihn durch den Zusatz wieder auf, da, wenn auch Beschränkung mit Aufhebung nicht gleichbedeutend sei, doch das dehnbare Wort: „so weit“ so weite Beschränkungen gestatte, daß sie der Aufhebung gleich kommen. Da der jetzige Zustand bleiben solle bis zum neuen Gesetze, so sei an diesem überall zu zweifeln, da zu demselben die Zustimmung der Regierung gehöre, die durch Streichung des Art. 57 ihre Abneigung gegen die Theilbarkeit zu erkennen gegeben habe, wogegen wenn die staatsgrundgesetzliche Bestimmung beibehalten werde, das Ministerium sich ohne Verfassungsverletzung der Ausführung nicht entziehen könne. Die Erfahrung lehre nirgend, daß Länder mit theilbarem Grundbesitz ohne die Theilungsbefugniß glücklicher geblieben sein würden. Die Freiheit des Einzelnen, über sich und das Seinige frei zu verfügen, dürfe nur durch die nicht vorhandene zwingende Nothwendigkeit des allgemeinen Wohls beschränkt werden und natur- und erfahrungsmäßig gebe der Boden im freien Verkehr ungleich reichern Ertrag als der geschlossene. — Der Bodenzwang, dem Mittelalter entsprungen, durch Lehnswesen, Fideicommiss, Majorate und Minorate, Frohnden und Bodenzlasten aller Art bedingt, sei durch das damit zusammenhängende patriarchalische Verhältniß zwischen Gutsheeren und Untergehörigen, für das uncultivirte, durch Pfaffen- und Mönchsherrschaft in Unwissenheit erhaltene Volk in jener finstern Zeit vielfach Wohlthat gewesen. Jetzt, da alle jene Bande gelöst seien, die Abgaben, nicht wie damals, allein auf Grund und Boden hafteten, sondern auf der ganzen Bevölkerung, da das Heer indirecter Abgaben die ärmsten Classen am Mei-

sen ergreife und drücke, dürfe der Staat die reichste Nahrungsquelle dem freien Verkehr nicht länger entziehen, den die wachsende Bevölkerung gebietend fordere. Frankreich, die Schweiz, Württemberg und die Rheinprovinz befänden sich wohl bei völlig entsefeltem Boden, und Preußen habe durch das Agriculturgesetz von 1811 Grund und Boden ohne allen Nachtheil dem freien Verkehr übergeben, während vielleicht kein deutsches Land ein solches Proletariat habe, wie unser Fürstenthum Lübeck mit seinem Bodenzwange. Dieser freie Verkehr gleiche erfahrungsmäßig Ungleichheiten am Sichersten aus und die Gewohnheit lasse erwarten, daß durch die Entsefelung des Bodens die Verhältnisse noch lange nicht, sondern nur allmählig nach dem Bedürfnisse der Zeit sich umgestalten würden. Lüben bestätigte, daß die in seinem Marschbistricke (Stadtland) beschendevöllige Theilbarkeit sich durchaus unschädlich erwiesen habe.

Gegen die völlige Aufhebung des Bodenzwanges, beziehungsweise für den Ausschussantrag sprachen: Morell, Rüder, Selckmann II., Strackerjan II., Strodtzsch, Wibel II. Sie führten aus, man dürfe nicht verkennen, daß der Ausschuss selbst den Grundsatz anerkenne, daß insofern die Ausführung einer so durchgreifenden Umwandlung Vorsicht heische, daß die Gesetzgebung nur allmählig fortschreiten und die Erhaltung des Bauernstandes nicht gefährden dürfe, auf welchem die Kraft und der Wohlstand unsers Landes beruhe, daß der Ackerbau ein gewisses Maas und einen gewissen Umfang von Land verlange, das man nicht ohne Weiteres der Zersplitterung Preis geben dürfe.

Sodann wurde auf den Nothstand im Odenwalde, Nassau u. hingewiesen, wo Grund und Boden völlig theilbar sei, und von der künftigen Gesetzgebung erwartet, daß sie nur als nothwendig erkannte Beschränkungen gestatten werde.

Der Antrag Niebour's wurde in namentlicher Abstimmung gegen 11 Stimmen abgelehnt, der Antrag des Ausschusses gegen 8 Stimmen angenommen. Wir haben kaum irgend einen Beschluß mehr beklagt als den heute gefassten. Der Bodenzwang fließt aus dem gutsherrlichen Verus. Die Forderungen des Gutsherrn, Frohnden, Dienste und Lasten, ließen keine Theilbarkeit zu. Dieses gutsherrliche Verhältniß ist aufgehoben. Nach dem Rechtsfage: daß, wo Grund und Zweck eines Gesetzes aufhört, dieses selbst aufhören müsse, hätte auch Grund und Boden dem freien Verkehre übergeben werden müssen. Der freie Besitzer wird in der Regel am zweckmäßigsten wägen und wählen, ob, und in wie weit er veräußern solle: das wird den freien Verkehr am besten lenken und zügeln. Hinter das „allgemeine Wohl und landwirthschaftliche Interessen“ versteckt sich das Bevormundungssystem, das dem unmündigen Volke von oben herab dictirt, was ihm wohlthut. Ohne Zweifel wäre der Antrag der Linken, wenn er angenommen und ausgeführt wäre, eine reiche Quelle des Se-

gens für unser Land geworden. Der Ausschussantrag will freilich nur beschränken aus „Rücksichten des allgemeinen Wohls und staatswirthschaftlichen Gründen“; allein wenn die Regierung aus denselben Rücksichten und Gründen weitergehende Beschränkungen fordert, als der Landtag zugehen kann oder will? — Dann bleibt Alles beim Alten.

24. Sitzung. März 24.
Tagesordnung: Fortsetzung der Revision des Staatsgrundgesetzes. — Die Revision führte auf Art. 58 des Staatsgrundgesetzes, welcher wie Art. 59 unverändert beibehalten wird, letzterer nach einer kurzen Debatte, indem eine Minderheit des Ausschusses (Selckmann II.) die in dem Art. enthaltenen transitorischen Bestimmungen, welche ihre Bedeutung verloren, gestrichen haben wollte. Nachdem die Abg. Wibel I. und Pancraz die Beschlüsse der Streichung hervorgehoben, theils wie sie im Berichte enthalten, theils weil sie ein Princip der Billigkeit gegen den Verpflichteten aussprächen, wurde der Antrag der Minderheit gegen 1 Stimme (Selckmann II.) abgelehnt.

Art. 60 veranlaßte eine unerwartete Debatte, indem der Abg. Noell beantragte, für Birkenfeld sollte das bis 48 gültig gewesene Jagdgesetz wiederhergestellt werden. Er schilderte dabei die durch die Aufhebung angeblich entstandene Verwirrung mit gellen Farben, wie der Handwerker früher bei seiner Arbeit geblieben wäre, jetzt aber mit der Blintheerumstreife, wie Leute, die sonst zur Kirche gegangen wären, jetzt während der Kirche mit Hund über die Felber zögen, wie jetzt selbst das Eigenthum nicht mehr sicher wäre u. dgl. m. Der Abg. v. Wedderkop, welcher mit Rüder, Strackerjan II. und Wibel II. den Antrag unterstützten, fragte die Gegner des Antrags, ob sie denn den letzten Hasen vertilgen wollten und der Abg. Wibel II. berief sich darauf, daß er schon 1848 diese Ansicht freilich mit wenig Beifall vertheidigt hätte, hoffte aber, daß die Einsicht des jetzigen Landtags sich der seinigen mehr genähert hätte. Gegen diese Ansichten sprachen Niebour I. und Wibel I. Schließlich wurde nach sehr langer Debatte der Noellsche Antrag in namentlicher Abstimmung mit 21 gegen 20 Stimmen verworfen. (Schluß folgt.)

Oldenburg, 26. März. Vorgestern fand die zweite Bürgerversammlung in Anwesenheit des Zollanschlusses im Neuen Hause statt. Sie war noch zahlreicher besucht als die erste, und erhielt die von einem früher gewählten Ausschuss entworfene Petition an den Landtag, derselbe wolle den Zollanschluß an Preußen gänzlich ablehnen, sofort einige hundert Unterschriften.

Eine andere von einem Privaten entworfene Petition, die sich von der des Ausschusses darin unterscheidet, daß sie für die Stadt Oldenburg und Umgegend ist, während die des Ausschusses nur für die Stadt ist, erklärt in wenigen Worten, daß der Anschluß unserm Lande zum großen Nachtheile gereichen würde und schließt:

„Hoher Landtag wolle den Beitritt Oldenburgs zu dem preussisch-hannoverschen Zollvertrage vom 7. Septbr. 1851 seine Zustimmung nicht ertheilen.“

Diese letztere Petition zählt bereits über 600 Unterschriften aus der Stadt und Umgegend.

Bremen, 22. März. Das Gutachten der theologischen Facultät von Heidelberg in der Dulonschen Angelegenheit ist in Druck erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben. — Die Bürger Bremens fahren fort, sich eifrig für Dulong zu verwenden; Petitionen zu seinen Gunsten sind mit ca. 6000 Unterschriften bedeckt, für den hohen Senat natürlich nichts als neue Belege, wie gefährlich tief Dulong im Volke wurzelt.

Berlin, 23. März. Die zweite Kammer hat heute die Bewilligungen für den Militäretat erledigt. Unter denselben figuriren 523,000 Rthlr. für die Marine. Der Kriegsminister erklärte: Die Regierung läßt diesen Gegenstand durchaus nicht aus den Augen; namentlich geht ihr Bestreben dahin, eine Kriegsmarine zu bilden, die so wenigstens gegen die Blacereien kleiner Seemächte zu schützen im Stande ist.

— 24. März. Die zweite Kammer hat heute, wie die erste mit 149 gegen 118 Stimmen sich zu Gunsten der Fortdauer der Fideikomnisse entschieden.

Dänemark.
Kopenhagen, 21. März. Gestern ist die Session des Reichstages durch königliche Verordnung geschlossen worden. — Ein königliches Patent verfügt, daß vom 1. April an der Belagerungszustand in Schleswig aufgehoben werden soll.

Frankreich.
Paris, 21. März. Louis Napoleon macht bereits Vorstudien zu Kaiserreden. Heute hielt er eine kleine Revue im Hofe der Tuilerien ab, um einige Exemplare seiner neugegründeten Ehrenmedaille (mit der jährlichen Rente von 100 Franks aus dem orleanistischen Diebstahl) zu vertheilen. Er hielt dabei eine Anrede an die Soldaten, worin er ihnen den Zweck seiner Verdienststiftung auseinander setzte: er bedauere, so wenig Mittel zu haben, die großen Verdienste der Armee mehr Gehühr zu lohnen; der Orden der Ehrenlegion müsse auf eine kleine Zahl beschränkt bleiben, um seinen Glanz zu bewahren. Schließlich bat der Ketter seine Medaille hinzunehmen „als einen Beweis meiner Sorge für eure Interessen, meiner Liebe für die große militärische Familie, deren Haupt zu sein ich stolz bin, weil Ihr ihre ruhmreichen Kinder seid.“ — Hierauf lebhaft Bravo's, — „es lebe Napoleon“ u. f. w.

Paris, 22. März. Das Kaiserreich rückt immer näher heran. Bei der Armee wird es Herr Hautpoul ausrufen lassen, im Corps legislativ wird Herr Segur d'Aguesseau ein hirnverbraunter Kopf aus den Pyrenäen, die Rolle übernehmen. Herrn Persigny wird das Kaiserreich doppelt wohl thun, da er längst geäußert: ich werde nicht früher Ruhe haben, als bis das Wort „Republik“ verschwunden ist.

Zur Erinnerung an den Ursprung der Deutschen Nordsee-Flotille.

Ein mir zufällig beim Nachschlagen des Jahrgangs 1848 der „Oldenburgischen Anzeigen“ in die Augen fallendes Aftenstück verdient in diesen Tagen Deutscher Schmach und reactio-

nären Jammers den verblendet in's Verderben rennenden Völkern des nordwestlichen Deutschlands in's Gedächtniß zurückgerufen zu werden. Es ist der im privilegierten Großherzoglichen Anzeigebatte zwischen den Bekanntmachungen auswärtiger Behörden und den Privat-Anzeigen, wahrscheinlich officiell und

unentgeltlich, abgedruckte Aufruf des damals unser Vaterland fast unumschränkt, ohne allen Auftrag, aus eigener Machtvollkommenheit, im Oranjer Ereignisse etwa 8 Tage lang beherrschenden Fünfziger-Ausschusses in Betreff der Herstellung einer Deutschen Kriegesflotte. Er lautet wörtlich so:

An das deutsche Volk.

Brüder! Deutsche Kriegesflotten wiegen einst ihre Masten auf allen Meeren, schrieben fremden Königen Befehle vor, verfügten selbst über die Kronen der Feinde deutscher Macht und Herrlichkeit.

Jetzt sind wir wehrlos auf der weltverbindenden See, jetzt sind wir wehrlos selbst auf unsern heimathlichen Strömen!

Ihr wißt es, was mit gerechtem, heiligen Zorn jedes deutsche Herz entflammt.

Das kleine Dänemark verhöhnt das große, im Lichte seiner Freiheit, im Bewußtsein seiner hohen Weltfendung doppelt mächtige Deutschland!

Ein Paar Kriegesfahrzeuge, eine Handvoll Seesoldaten dürfen es wagen, deutsche Ströme zu sperren, unsere blühende Handelsmarine dem schwächlichen bereits gewagten Seeraub preiszugeben!

Unsere Nationalehre ist angetastet, der deutsche Gewerfleiß bedroht!

Kann, darf ein großes, edles Volk Solches ertragen?

In den Nord- und Dniseestaaten antworten unsere wackern Brüder bereits mit der That ein mannhaftes Nein!

Sie ringen, Deutschland fechtüchtig zu machen. Heiliger Eifer begeistert die Wackern. Sie scheuen kein Opfer, der Schmach ein Ende zu machen.

Brüder! Ganz Deutschland, das ganze Deutschland muß im gleichen Geiste wirken

Gemeinsames Handeln thut noth, nur die gemeinsame Kraft kann helfen für die Gegenwart, kann helfen für die Zukunft.

Es gilt, eine deutsche Kriegsmarine zu gründen. Der Fünfziger-Ausschuß wendet sich an das deutsche Volk, damit es unverweilt das große Werk fördern helfe.

Sachverständige aus allen deutschen Küstenstaaten werden am 31. Mai in Hamburg darüber tagen.

Deutsches Volk, unterstütze sie mit der That.

Wann hat Deutschland sein Ont gespart, so es die Ehre, die Unabhängigkeit des Vaterlandes galt?

Auch der Heller des Unvermögenden wird dankbar angenommen werden. Reich und Arm muß gleichmäßig die Freude werden, zu Deutschlands Erhebung mitzuwirken!

Wenn das deutsche Volk will, werden bald schwarz-roth-goldne Flaggen auf deutschen Kriegeschiffen wehen, werden bald unsere Feinde uns achten zur See, wie auf dem festen Lande.

Voran, wackeres deutsches Volk, allüberall Deine Ehre zu wahren, allüberall für die Entfaltung Deiner Macht Herrlichkeit zu sorgen!

Frankfurt a. M., den 11. Mai 1848.

Der Fünfziger-Ausschuß.

Simon.

Simon, Schriftführer. *)

Eines Kommentars dazu wird man mich gern überheben. Die Thaten der Regierungen seit jenem 11. Mai 1848 sind Kommentars genug. — Unser Mahnruf: „Bessert Euch und wahrt die Ehre der Nation!“ würde doch, wie so oft seitdem geschah, ungehört verhallen.

Oldenburg, 1852 März 20.

W. F. R.

Herr Redaktör!

Oldenburg, 1852 März 24.

Schon bei meinem letzten Schreiben aus Neuenburg hatte ich vor, mich ein wenig mit Ihrem Sezer zu unterhalten.

*) Die Aufnahme dieses Artikels wurde von dem mutigen Vorkämpfer durch Ditt und Dünn für jedes Ministerium, dem Volkstreunde, deshalb zurückgewiesen, weil er nach Ansicht des vom Verleger und, weiß Gott von wem sonst noch, abhängigen Retakter für nicht zeitgemäß erklärt wurde. — Das sind mir noble Gesellen, die Leute dieses Geistes. Als ich die Ehre oder Unehre hatte, diese Zeitschrift zu redigiren, konnte Vergleichen nicht vorkommen.

W. F. R.

Der Herr ist mir nämlich zu gelehrt*); er kennt die Regeln der französischen, griechischen, englischen Rechtschreibkunst offenbar aus dem Grunde, weiß, daß „Redaktör“ ein französisches, „Biestäd“ ein englisches und „Ortografie“ ein griechisches Wort ist, und giebt sich nun die Mühe, das eine auf Französisch, das zweite auf Englisch, das dritte auf Griechisch zu schreiben**). Meinethalben, das mag der gelehrte Herr gerne thun, wenn er selbst Etwas schreibt, allein da ein Jeder Gott auf seine Weise lobt, so könnte der gelehrte Herr mir, da ich kein großer Freund der Gelehrsamkeit bin, auch wohl das Recht gönnen, auf meine Manier, d. h. nicht auf französisch u. s. w. sondern schlanke weg auf Deutsch zu schreiben.

Bitten Sie also den gelehrten Herrn Sezer, meinen „Redaktör“, „Schosser“ und andre Dinge nur so stehen zu lassen, wenn er es nämlich über sein gelehrtes Gewissen bringen kann.

Im Ernst, ich begreife gar nicht, wie wir Deutschen dazu kommen, uns mit den Regeln der Ortografie aller möglichen Völker abzuquälen***). Ich halte nur das Eine für richtig:

entweder man gebrauche die Fremdwörter für gewöhnlich nicht, sondern nehme deutsche dafür,

oder aber, wenn die Fremdwörter passend und gut sind, so ertheile man ihnen das deutsche Bürgerrecht, ziehe ihnen dann aber auch den deutschen Kock an, und brandmarke sie nicht für ewig als fremde Waare.

Interessant wird Ihnen auch sein, daß die großherzogliche Kammer wegen meines neulichen Artikels aus Neuenburg, in welchem ich über einen Kammerkontrakt, der bei Zweifel in jedem Falle gegen den Mitkontrahenten ausgelegt werden sollte, berichtete — gegen mich wegen angeblicher Beleidigung geklagt hat. Ich begriff anfangs durchaus nicht, wie die Kammer zu einer solchen Klage kommen konnte, habe aber jetzt von dem Besitzer des gedachten Kontrakts erfahren, daß die Kammer doch nicht Unrecht hat, wenn sie jenen Kontrakt von sich abweist. Es hat nämlich nicht die großh. Kammer, sondern die großh. Regierung jenen Kontrakt abgeschlossen, was mir entfallen war, da die Regierung in der Regel mit der Ausgebung von Dorfmooren Nichts zu thun hat.

Interessant ist nun die Frage, ob ich die großh. Kammer dadurch beleidigen konnte, daß ich von ihr erzählte, sie habe einen Kontrakt abgeschlossen, den die großh. Regierung wirklich abgeschlossen hat?

Was der Richter dazu sagt, werde ich Ihnen demnächst mittheilen.

—h—

Theater.

Nach einer Reihe von Wiederholungen bekannter Stücke wurde am Sonntag, den 21. d. M., zum Erstmal: „Magnetische Kuren“, Lustspiel in 4 Acten von Hackländer, aufgeführt. Das Stück ist in auswärtigen Blättern gerühmt, es ist davon gesagt, daß es bei weitem besser sei als „der geheime Agent“, welches Stück bekanntlich von demselben Verfasser ist. Was uns betrifft, so müssen wir es, hinsichtlich des Dialogs, der sehr fade und der Characterzeichnung, die unwahr und nur dürftig ist, noch unter den geheimen Agenten stellen. Die außerordentlich komisch: Wirkung, die es hier hatte, liegt in den Situationen, die aber mehr künstlich als mit Kunst herbei geführt werden. Das Sujet und die handelnden Personen sollen vielleicht modern sein, sind es aber nicht, sondern gleichen mehr der Zeit, in welcher Kogebue seine Stücke schrieb. Man findet die Kogebuesche Manier, nur nicht den Kogebueschen Geist. — Daß wir in unserer Zeit Grafen haben, die mit Dummheit reichlich gesegnet sind, wird Niemand leugnen können; aber eine Bornirtheit, wie sie hier der Graf Schönmark an den Tag legt, grenzt an Blödsinn, der eher dem Mitleide als der Lächerlichkeit anheingegeben werden muß. Die übrigen Charactere sind ebenfalls erfunden und nicht aus dem Leben genommen. Was die Sprache betrifft, so klingt sie im Munde derjenigen Personen die sie führen, höchst trivial und hält keinen Vergleich aus mit der im geheimen Agenten. Trotz alle dem hat das Stück hier

*) Vielen Dank für diese Schmeichelei. Der Sezer.

**) Mit Redaktörn, Biestädts, Ortografie und fremden Worten

Sich fast täglich ärgern muß der Sezer an allen Orten.

Versteht er nun weder Deutsch noch Latein.

Das Uebel für ihn noch schlimmer wird sein.

Drum haben Sie ferner ein wenig Gedult.

Der Sezer ist oft an den Fehlern nicht Schuld.

Derf.

Derf.

***) Very true!

ziemlich gefallen, wovon aber, wie gesagt, nur die sehr komischen Situationen, deren das Stück manche hat, die Ursache ist. — Es wurde übrigens von den Herren Schneider (Graf Schönmark), Baumeister (Eugen), Häser (Ferd. v. Rohden) und auch Schlogell (Kammerdiener) sowie von Frau Bluhm (Gräfin) und Fräulein Kamler (Baronin) ausgezeichnet gespielt. Bei solcher Aufführung läßt sich das Stück wohl einmal mit Vergnügen sehen. —

Der barbarische Kunstsinns unsers Bühnenvorstandes hat die Zimmermannschen „Bojaren“ und „Das Gericht zu St. Petersburg“ am Dienstag, den 23. und am Donnerstag, den 25., wieder auf der Bühne erscheinen lassen. Wer noch nicht recht wissen sollte, ob dieser Bühnenvorstand Fähigkeit besitzt, ein Kunstsinnsituz zu leiten oder nicht, der darf nur einen Rückblick auf das diesjährige Repertoire machen und er wird alsobald darüber im Klaren sein. Der Beobachter.

Der letzte Hase.

In Birkenfelds Gebirgen
Da saß der alte Hase,
Der mit verweinten Augen
Stenograph'sche Berichte las;
Es waren Weib und Kinder
Und seine Freunde all
Von Proletarier-Händen
Schon längst gebracht zu Fall;
Er hoffte wie so Mancher
Die alte Zeit zurück,
Es lag im Revidiren
Sein einzig mögliches Glück.
So saß er und studirte,
Die Brille auf der Nase,
Als er mit klopfendem Herzen
Den Noell'schen Antrag las,
Und auch die Noell'sche Rede,
Und Wedderkop's zugleich,
Da rief er: „Hasen! Hasen!
Ihr seid an Freunden reich;

„Das ist noch wahre Liebe
„Und religiöser Sinn,
„Von solchen Männern geschossen
„St Sterben nur Gewinn!
„Auch Wibel II. ist wacker,
„Wie er's Achtundvierzig war,
„Ich biet' ihm aus der Ferne
„Die treue Pfote dar.
„Wenn dieser Antrag durch geht,
„Dann sehe ich mich schon
„Berühmt in späten Zeiten
„Als Hasen=Deucalion!“
Doß als er kam zu Ende,
Wo die Abstimmung erwähnt:
„Mit einundzwanzig Stimmen
„Gegen zwanzig abgelehnt —“
Da sank er mit dem Verichte
Zur Erd' in Todesnoth;
So meldet die Geschichte
Des letzten Hasen Tod.

B i t t e .

Die löbl. Postdirection wird hiermit freundlichst-bringend ersucht, die Anbringung eines Briefkastens für unfrankirte Briefe am hiesigen Postgebäude bald möglichst zu bewerkstelligen. Elsfleth, den 23. März 1852

Mehrere Correspondenten.

Redacteur: Wilhelm Galberla.

K i r c h l i c h e s .

Gottesdienst.

Sonnabend, Beichtandlung (11 Uhr) Herr Pastor Greverus.
Sonntag, Frühkirche (8 1/2 Uhr) „ Pastor Gröning.
„ Hauptkirche (10 Uhr) „ Geopr. Ballroth.
„ Bibelstunde (3 Uhr) „ Pastor Greverus.
Die Pfarramtsgeschäfte hat vom 28. März bis 3. April Herr Pastor Greverus. — Die Kirchenbücher führt bis Ende März Herr Kirchenrath Clausen, vom 1. April an Herr Pastor Gröning.

A n z e i g e n .

Bestellungen auf die Hannoversche Presse

für das mit dem 1. April beginnende Quartal wolle man bei den Postämtern baldigst erneuern, neue ebenso zeitig aufgeben. Die „Hannoversche Presse“ wird auch ferner täglich in einem Foliobogen erscheinen und nach wie vor den hannoverschen Angelegenheiten die eifrigste Beachtung widmen, namentlich die Landtagsberichte rasch und vollständig liefern und die Schwurgerichtsverhandlungen aus allen Provinzen in umfassenden Uebersichten darstellen. Wichtigere Nachrichten erhalten wir auf telegraphischem Wege und theilen solche nöthigenfalls durch Extrablätter mit. Preis für das Vierteljahr 1 Thlr. excl. Postaufschlag. Inserate — 1 Gr. für die Pettzeile — finden die größtmögliche Verbreitung, da die Presse in vielen Theilen des Königreichs das bei weitem gelesenste Blatt ist.



Weser- und Hunte-

Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Die Schiffe der Gesellschaft fahren bis weiter täglich:
Von Oldenburg nach Bremen und Bremerhaven 5 3/4 Uhr Morgens, vom Montag den 29. März an 5 1/2 Uhr Morgens.
Von Bremen nach Oldenburg 1 Uhr Nachmittags.
Von Bremerhaven nach Oldenburg 12 1/2 Uhr Mittags.
Von Bremen nach Bremerhaven 6 Uhr Morgens und 1 Uhr Nachmittags.
Von Bremerhaven nach Bremen 5 1/2 Uhr Morgens und 12 1/2 Uhr Mittags.
C. Koeniger.

Oldenburg. Ein oder zwei Knaben, oder Mädchen, die hiesige Schulen besuchen, können zu Opfern bei einer anständigen Familie billig Kost und Pflege finden. Näheres in der Expedition dieses Blattes.

Oldenburg. In einer frequenten Straße ist eine sehr gut meublirte Stube nebst Schlafkammer zu vermieten. Wo? erfährt man Haarenstraße 44.

Wechsel- und Effecten-Course.

Bremen, 25. März.			
	25. März.	23. März.	
Hamburg	137 1/2	—	1. S.
Amsterdam	130 1/2	—	2. Monat
London	129 1/2	—	1. S.
Bremer Staatspap.	624	—	2. Monat
Disconto d. Discontocasse	3 1/2	—	3 1/2
Preuß. Courant	110 1/4	110 1/2	3 1/2

Oldenburg. pr. Scheff.	Bremen. Bedungen pr. Cof.	
	Markt.	Wochen.
68	70	117 1/2
—	28	44
—	32	80
—	72-78	137 1/2
—	—	82 1/2
—	—	4 1/2
—	46	—
19	—	—
—	48-54	85
—	60	87 1/2
6	8	92 1/2
—	—	100
—	4	5
—	—	13 1/2
—	9	—
—	—	12
—	—	—
—	6	—

Druck von Heinrich Klesser in Oldenburg.

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Erscheint wöchentlich drei Mal — Dienstag, Donnerstag und Sonnabends — in 1/2 Bogen groß Quart-Format. Der Vorausbezahlungspreis beträgt für das Quartal 48 Grote. — Auswärtige Bestellungen übernehmen alle Postexpeditionen; hiesige die Redaction und die Buchdruckerei von H. Kleffer, Haarenstraße 44. Anzeigen werden die Zeile oder deren Raum mit 1 Groten bezahlt.

IX. Jahrgang.

Dienstag, den 30. März 1852.

N^o 36.

Bestellungen auf den Beobachter

für das mit dem 1. April beginnende zweite Quartal ersucht die Redaction, baldigt erneuern und neue gleichfalls möglichst frühzeitig machen zu wollen. Auswärtige Bestellungen nehmen alle Post-Anstalten des Landes, sowie auch die Haupt-Postamts-Zeitungs-Expedition in Oldenburg in unfrankirten Briefen entgegen; hiesige Bestellungen werden bei der Redaction des Beobachters oder auch in der Buchdruckerei von H. Kleffer, Haarenstraße Nr. 44, gemacht. Der Vorausbezahlungspreis beträgt für das Vierteljahr 48 Grote.

Deutschland.

Oldenburg. — Landtagsbericht. 24. Sitzung. März 24. (Schluß.) Der Art. 61 des Staatsgrundgesetzes veranlaßt eine lebhaft mit Hestigkeit geführte und von persönlichen Beziehungen nicht freie Debatte. Er hebt bekanntlich die Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeindefinanz auf, setzt die Freien nach dem Fuße der additionellen Kontribution den Pflichtigen gleich und enthält in Beziehung auf die Entschädigung die Bestimmung:

„Nur ausnahmsweise und nur für solche, für welche dem Staate, beziehungsweise der Gemeinde erweislich etwas gezahlt ist oder noch etwas gezahlt oder geleistet wird, soll nach einem zu erlassenden Gesetze Entschädigung geleistet werden.“

Diese Abregelung ist durch das Entschädigungsgesetz vom 8. April 1851 geschehen.

Eine Minderheit des Revisionsausschusses (Klaevemann, Rüder) beantragt, daß der vorstehende Satz gänzlich gestrichen werde, die Mehrheit dagegen jede Aenderung, selbst in Fassung und Redaction verwerfend, verlangt die unveränderte Beibehaltung der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes. Für den Minderheitsantrag sprachen nur die beiden Ausschussmitglieder Rüder und Klaevemann, da der Abg. Lübben nur einzelne, aus ungleicher Landmaße hervorgehenden Ungerechtigkeiten hervorhebt. Für den Mehrheitsantrag, also für unveränderte Beibehaltung der staatsgrundgesetzlichen Bestimmung: Wibel I., Pancras, v. Finkh, Bargmann, Wibel II., Morell und Berichterstatter Schloifer.

Die Verteidiger des Minderheitsrahmens hoben hervor, daß jene Bestimmung durch keine zwingende Nothwendigkeit, weder von außen (Reichsgesetz) noch im Innern hervorgerufen, im Sturme des Jahres 1848 vom constituirenden Landtage ohne genügende Ueberlegung beschlossen sei; daß dem Beschlusse nicht die Gerechtigkeit, sondern eine Vermittlung gegen die Freiheit von Steuern zum Grunde liege; die Gerechtigkeit fordere, daß der Gesetzgebung die Möglichkeit gelassen werde, das begangene Unrecht wieder gut zu machen, den empfindlichen Verlust einiger Wenigen auszugleichen

und ein zumal dunkles und schwer zu verstehendes Gesetz (vom 8. April 1851) außer Wirksamkeit zu setzen, das überall noch nicht in Anwendung gekommen sei. In ruhigeren Zeiten müsse man zu der ausgleichenden Gerechtigkeit zurückkehren.

Die Verteidiger des Antrages der Mehrheit des Ausschusses gedachten zunächst der Verunruhigung, welche die Streichung des betreffenden Satzes hervorrufen werde, da auch bereits mehrfache Petitionen für dessen Beibehaltung vorbereitet seien; sie verwahrten sodann den vereinbarten Landtag gegen den Vorwurf der Uebereilung, der mit sorgfältiger Ueberlegung einen Grundsatz festgesetzt, welcher nur der Grundidee der Zeit und unser Staatsgrundgesetzes entspreche, der Steuergleichheit; daß mit Streichung der Bestimmung der Ungerechtigkeit, die Abgabefreiheit und Ungleichheit wieder einzuführen, Thor und Thür geöffnet werde; daß selbst nach dem strengen Rechte Vorrechte ohne alle Entschädigung aufgehoben werden könnten und daß man unmöglich den Grundsatz streichen könne, ohne einen andern an seine Stelle zu setzen. Warum die Minderheit einen solchen nicht vorgeschlagen!

Die volle Entschädigung, wie sie begehrt werde, führe unter dieser Form die Steuergleichheit wieder ein, wogegen das Gesetz vom 8. April 1851 das Eigentum und wohl-erworbene Rechte achte, durch den Grundsatz der Entschädigung, welcher in möglichster Milde gegen die Berechtigten gleichwohl unter dieser Firma nicht die Steuergleichheit wieder einzuführen wolle. Viele Andere durch ähnliche Bestimmungen gleich hart, oder vielmehr weit härter Betroffene würden durch die Streichung der Bestimmung zu gleichen Einsprüchen berechtigt. Was der Geschichte angehöre, dürfe nicht wieder zum verderblichen Leben geweckt werden.

Hierauf wurde der Antrag der Minderheit in namentlicher Abstimmung gegen nur 5 St. (Zuhilfen, Klaevemann, Lauro, Lübben, Rüder) abgelehnt.

Wir freuen uns dieser Entscheidung, und daß die Mehrheit sich diesmal durch ihren Führer nicht hat blenden und irren lassen. Die Annahme des Antrages der Minderheit hätte die Grundbestimmungen unserer Verfassung in Frage

gestellt. Die Selbstsucht, welche dem Wohle des Ganzen kein Opfer bringt, würde die willkommenen Gelegenheit benützt haben, sich von allen Seiten mit ihren bereits begrabenen Ansprüchen wieder herzubringen. Die Entscheidung trägt dazu bei, den Grundgedanken unseres Staatsgrundgesetzes: „Vor dem Gesetze sind alle gleich“ zur Wahrheit zu machen. Der Abg. Rüder, Hauptverteidiger des Antrages, nahm dabei einen Parteistandpunkt ein, welchen er in der Debatte ehrlich genug war einzugeseln. Er ist nach mehrfachen öffentlichen Anzeigen Rechtsanwält des f. g. Hofrath Ehrentraut, eines unserer reichsten Geld- und Gutsbesitzer im Lande, der alle Hebel in Bewegung zu setzen droht, den adelig Freien ihr altes Vorrecht, Abgabefreiheit und Steuerungleichheit wieder zu erobern. Rüders Ausführung war einseitig und schief, sie trug sichtbar das Gepräge der Verteidigung seines Klienten, nicht der Unabhängigkeit des Volksvertreters. Er schien das zu fühlen und dem Gefühl Worte zu leihen in der Bitterkeit, mit welcher er Wibel I. antwortete, welcher ihm diesen Parteistandpunkt offen entgegenhielt. Rüder gab sich noch eine zweite Blöße, dem vereinbarten Landtage Uebereilung vorwerfend und von der ruhigen Zeit Besseres hoffend. Wir wissen Alle, worin diese Hoffnung besteht: daß die herrlichen Schöpfungen jener freien, frischen und lebenskräftigen Zeit unter dem Reichthum der alten Zeit und ihrer abgelebten Ausnahmezustände wieder begraben werden sollen.

25. Sitzung. März 26.

Unter den Eingängen verdient eine Beschwerde des Schreibers Darms in Feber über das Landgericht daselbst, betr. dessen Verfahren in einer Vormundschaftsache, erwähnt zu werden, die der Präsident als verworren und unverständlich bezeichnet und die auf seinen Antrag zu den Acten gelegt wird. — Der Abg. Werry in Birkenfeld, gewählt in Oberstein, hat sein Mandat niedergelegt. — Der Präsident läßt die in der vorigen Sitzung übersehene Abstimmung über den 2. Satz des Art. 57 des Staatsgrundgesetzes: